

unterliegen, dass die beiden Folcwins, Vater und Sohn, die Anerkennung der Heiligkeit des gleichnamigen Bischofs, ihres Verwandten, in St. Bertin erst erwirkt haben, der eine dadurch, dass er dessen Gebeine erheben liess, der andre dadurch, dass er etwas von dessen Leben und Wirken erzählte. Da sie doch jedenfalls wegen der Erinnerung an dieses bedeutende Familienmitglied ihren Namen erhielten, — der ältere Folcwin liess seinen Sohn erst nach der Erhebung der Gebeine des Bischofs auf diesen Namen taufen —, so lag ihnen die Verherrlichung und Verehrung desselben besonders nahe. Folcwin der Diakon sagt c. 46, nachdem er die Erhebung Folcwins auf den Bischofstuhl von Thérouanne im J. 817 berichtet hat: *‘De cuius vita et virtutibus multum quod loqueremur erat, obtaremque ea quae in hoc mundo gessit summotenus perstringere; sed fatuitatem meam ipse perpendens, horreo saltem tangere, quod viri peritissimi possent etiam formidare; superant enim philosophicam mundanae sapientiae disputationem, etiamsi aliquis Cavallino, secundum poetricas fctiones, ad plenum se iactet epotasse fontem’*. Nichtsdestoweniger erzählt er in den beiden angeführten Capiteln und auch sonst gelegentlich doch manches von ihm.

Nun hat Folcuin von Lobbes eben dieses selben Bischofs Folcwin Leben beschrieben und es den Mönchen von Sithiu, vornehmlich dem Abt Walter (c. 970 — 984) gewidmet. Es ist von Mabillon, *Acta* IV, 1, 624 sqq. herausgegeben. Der Prolog beginnt: *‘Dilectissimis in Christo sancti Sithiensis coenobii fratribus unam eandemque nobiscum tenentibus fidem, sperantibus spem, amplectentibus caritatem, Folquinus peccator, quem Laubiensium dicunt abbatem’* etc. *‘Memor vestri semper in orationibus, in ea parte erga vos, arbitror, qua ero perpetuus, . . . fortunam scilicet meam deputans vos valere*

des h. Audomar vor dem Kloster des h. Bertin annulliert; aber diese Urkunde war unserem Folcwin noch nicht bekannt. Sie ist erst in der Hs. des 12. Jahrhunderts demselben eingefügt, fehlte in dem Originalcodex. Auch ist sie nichts als eine wörtliche Wiederholung der Urkunde des Abts Hugo über denselben Gegenstand (bei Guérard II, 5, S. 87); nur das Protokoll derselben ist geändert. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass sie erst nach unseres Folcwin Zeit gemacht ist. Namentlich die Vergleichung der Zeugen in beiden Urkunden bestärkt den Zweifel an der Echtheit der einen. Die Urkunde Abt Hugos ist *‘ausgestellt 3. Kal. Iulii post sinodum ante festivitatem S. Iohannis celebratam*. Es unterzeichnen ausser dem Bischof und dem Abt ein Archidiakon, 4 Mönche, ein Graf, der Vogt, 2 milites, 4 uncharakterisierte Personen. Von der Urkunde Folcwins heisst es: *‘Actum . . . 12. Kal. Iulii, presente universali sinodo’*. Trotz dessen unterzeichnen dieselben Personen wie in jener Urkunde, nur einige weniger, es fehlen nämlich ein Mönch und die vier uncharakterisierten Personen. — Ja auch die Urkunde Hugos, nach der die Folcwins gemacht ist, scheint mir keineswegs unverdächtig.